

## GASTBEITRAG

# Zwischenmitteilungen noch nicht Best Practice

VON FLORIAN DOBROSCHKE \*)

Börsen-Zeitung, 19.5.2007  
Börsennotierte Unternehmen werden in diesen Tagen der Öffentlichkeit erstmals kundtun, ob sie sich für einen Quartalsfinanzbericht für das erste Quartal 2007 oder eine Zwischenmitteilung innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres entschieden haben. Diese Kundgabe erfolgt in einer Vorabkennzeichnung über die üblichen Publikationswege. Anschließend stellen die Unternehmen den entsprechenden Bericht auf ihrer Website der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Unternehmen im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und in anderen Segmenten des Regierten oder Amtlichen Marktes der Regionalbörsen, die einen Quartalsabschluss einfordern, werden sich bei grundsätzlich auch für diese bestehendem Wahlrecht im Wertpapierhandelsgesetz für den Quartalsfinanzbericht entscheiden. Diese Entscheidung wird auch dadurch erleichtert, dass ein Quartalsfinanzbericht anders als ein Halbjahresfinanzbericht keinen sog. Bilanz-eid erfordert.

Unternehmen des General Standard der FWB und alle sonstigen Unternehmen, deren Aktien an den Regionalbörsen notiert sind, werden der verschärften Berichterstattungspflicht, die durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 20. Januar 2007 (TUG) eingeführt wurde, in der Regel durch eine Zwischenmitteilung nachkommen. Hierzu haben sie die Frist bis sechs

Wochen vor (Halb-)Jahresende zu beachten.

### Freiwillige Angaben

Die in den letzten Tagen veröffentlichten Zwischenmitteilungen entsprechen jedoch in erstaunlich großer Zahl weder der gesetzlichen Regelung noch dem deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 16 („near final draft“ vom 13. März 2007). Der Berichtszeitraum hat die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zur Veröffentlichung zu umfassen. Eine Mitte Mai veröffentlichte Zwischenmitteilung muss also bis zu diesem Tag berichten. In den meisten bislang veröffentlichten Zwischenmitteilungen wird aber lediglich das erste Quartal 2007 angesprochen. Ohne dass dies gesetzlich gefordert würde, werden häufig Umsatz-, Ergebnis- und weitere Quartalsabschlussdaten genannt.

Nach dem DRSC 16 ist keine Aufstellung eines Zwischenabschlusses erforderlich, da quantifizierende Angaben für den Berichtszeitraum nicht enthalten sein müssen.

Im Sinne einer umfassenden Aktionärsinformation ist die freiwillige Veröffentlichung eines Quartalsabschlusses oder einzelner Daten hieraus sicher zu begrüßen. Sie ist dann aber zwingend um eine Berichterstattung bis zum Veröffentlichungszeitpunkt zu ergänzen.

Weiterhin muss die Zwischenmitteilung eine Beschreibung der wesentlichen Ereignisse und deren Aus-

wirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage enthalten. Dem wird durch die alleinige Wiedergabe von Zahlen aus Quartalsbilanz und -Gewinn- und -Verlustrechnung nicht genügt.

### Kein Einschreiten der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird allerdings gegen derartige fehlerhafte Zwischenmitteilungen nicht einschreiten, da hierfür kein Enforcement vorgesehen ist. Auch die Bußgeldvorschriften belegen lediglich die Nichtabgabe oder die fehlerhafte bzw. unvollständige Mitteilung einer Vorabkennzeichnung an die BaFin mit einer Geldbuße von bis zu 200 000 Euro. In gleicher Weise werden die unterlassene bzw. verspätete Veröffentlichung oder Weiterleitung der Zwischenmitteilung an das Unternehmensregister geahndet.

.....  
\*) Florian Dobroschke ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Fides Treuhandgesellschaft KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und Dobroschke Rechtsanwälte, Hamburg.

„Die in den letzten Tagen veröffentlichten Zwischenmitteilungen entsprechen jedoch in erstaunlich großer Zahl weder der gesetzlichen Regelung noch dem deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 16.“